

§ 4.

Beiträge und Pflichten der Mitglieder.

Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Zahl der versicherten Anteile und beträgt für jeden Anteil 10 *M*. Jedes Mitglied kann bis zu zwanzig Anteilen erwerben. Der Beitrag ist in Leipzig zahlbar und vierteljährlich im voraus zu entrichten. Auf Wunsch ist auch monatliche Zahlung zulässig; doch gelten die für das angefangene Vierteljahr noch fälligen Beiträge nur als gestundet.

Nachversicherung durch Erwerb mehrerer Anteile ist nur auf Witwengeld zulässig.

Die Nachversicherung kann zu Beginn jedes Vierteljahrs erfolgen, doch darf das Mitglied nicht über fünfzig Jahre alt sein. Die zehnjährige Wartezeit für die Nachversicherung läuft vom Monat des Abschlusses an.

Bis 31. Dezember 1904 eingetretenen Mitgliedern, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten, aber das sechzigste Jahr noch nicht vollendet haben, ist die Nachversicherung nach Tafel II übergangsweise auch bei fünfjähriger Wartezeit freigestellt. Dieses Recht muß jedoch innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeübt werden.

Die bis 31. Dezember 1904 eingetretenen Mitglieder sind verpflichtet, jede Veränderung ihres Familienstandes, die später eingetretenen das Ableben der Ehefrau, Scheidung und Wiederverheiratung unter Vorlage der standesamtlichen Urkunde zur Eintragung innerhalb Monatsfrist anzumelden.

Die Mitglieder haften nur der Kasse gegenüber mit den in dieser Satzung bestimmten Beiträgen.

§ 5.

Beitragsrückzahlung.

Den bis 31. Dezember 1904 eingetretenen Mitgliedern, die nicht verheiratet oder Witwer ohne pensionsberechtigten Kinder sind, wird die Hälfte der geleisteten Beiträge, jedoch ohne Zinsen, auf Verlangen zurückgezahlt.

Der Anspruch muß binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Satzung erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Betrag der Kasse verfallen.

§ 6.

Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder erwerben für ihre Witwen und, sofern sie vor dem 31. Dezember 1904 eingetreten sind, für ihre Waisen (§ 7, Abs. 6, 7) das Recht, die Leistungen der Kasse nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben

- das Recht der Teilnahme an den Hauptversammlungen und Stimmrecht in denselben, wobei jedem Mitgliede, welches das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht länger als ein Vierteljahr mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, eine Stimme zusteht.
- das Recht der Wählbarkeit zu den Ehrenämtern unter denselben Voraussetzungen wie in § 6 Abs. 2 unter a.

Alle Stimmen der an der Hauptversammlung nicht teilnehmenden Mitglieder vertritt der Vertrauensmann des betreffenden Kreises, bzw. sein Stellvertreter oder mit Genehmigung der Kreisversammlung ein anderer Vertrauensmann oder ein gemäß § 8, Abs. 5 der Verbandsatzung gewählter Obmann.

Für Mitglieder, welche zu einer mehr als vierteljährigen Dienstleistung oder im Falle einer Mobilmachung einberufen werden, ruhen während dieser Zeit Rechte und Pflichten. Sie haben ihren Eintritt zum Militär dem Vorstande sofort anzuzeigen. Diese Zeit wird nicht als Mitgliedszeit angerechnet.

Nach der Entlassung vom Militär haben sie die Dauer der Dienstleistung durch Vorlegung eines militärischen Ausweises nachzuweisen und treten, bei Wiederanmeldung innerhalb acht Wochen vom Tage der Entlassung ab, in ihre früheren Rechte ein, sobald sie ihre Verpflichtungen gegen die Kasse erfüllt haben.

§ 7.

Witwen- und Waisengelder.

Witwengeld wird nur nach zehnjähriger Dauer der Versicherung, Waisengeld überdies nur für Waisen solcher Mitglieder gewährt, die vor dem 1. Januar 1905 eingetreten sind. Die Berechtigung des Anspruchs ist durch die standesamtliche Sterbeurkunde und — falls noch nicht eingesandt — durch die Heiratsurkunde nachzuweisen.

Der Anspruch ist innerhalb dreier Monate nach dem Tode des Mitglieds zu erheben. Erfolgt seine Anmeldung erst später, so ist das Witwen- und bzw. Waisengeld für die verfloffenen vollen Vierteljahre der Kasse verfallen.

Die Höhe des jährlichen Witwengelds ergibt sich aus der Zahl der Anteile und der in den beiden folgenden Tafeln festgesetzten Beträge.

Tafel I bei zehnjähriger Wartezeit.

Eintrittsalter des Mitgliedes	Die Frau ist über 5 Jahre älter als das Mitglied	Die Frau ist gleich alt oder bis zu 5 Jahren älter	Die Frau ist jünger als das Mitglied			
			bis zu 5 Jahren	über 5 bis 10 Jahre	über 10 bis 15 Jahre	über 15 bis 20 Jahre
bis 21 Jahre	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
über 21 bis 25 Jahre	42	34	29			
" 25 " 30 "	42	34	28	24		
" 30 " 35 "	43	34	27	23	20	
" 35 " 40 "	45	34	27	23	19	17
" 40 " 45 "	49	36	28	22	19	16
" 45 " 50 "	54	38	29	22	19	16
" 50 " 55 "	64	43	31	23	19	16
" 55 " 60 "	81	52	35	26	20	17
" 60 " 65 "	115	68	44	31	23	19

Tafel II bei fünfjähriger Wartezeit:

(nur für über fünfzig Jahre alte Mitglieder, gemäß § 4, Abs. 4)

Eintrittsalter des Mitgliedes	Die Frau ist über 5 Jahre älter als das Mitglied	Die Frau ist gleich alt und bis zu 5 Jahren älter	Die Frau ist jünger als das Mitglied			
			bis zu 5 Jahren	über 5 bis 10 Jahre	über 10 bis 15 Jahre	über 15 bis 20 Jahre
über 50 bis 55 Jahre	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
" 55 " 60 "	37	26	19	15	12	10
" 60 " 65 "	42	28	20	15	12	10

Die Steigerung des Witwengelds beginnt mit der Vollendung des elften bzw. des sechsten Jahres der Dauer der Versicherung und beträgt für jedes weitere durchlebte Mitgliedsjahr ein Zehntel des nach obiger Tafel ermittelten Betrages.

Den am 31. Dezember 1904 vorhandenen Witwen werden 60 *M* Witwengeld, den einfachen Waisen 18 *M* und den Doppelwaisen 30 *M* Waisengeld jährlich gezahlt.

Für die Witwen der bis 31. Dezember 1904 eingetretenen und erst nach diesem Tage gestorbenen Mitglieder, sofern diese bei der Verheiratung das fünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hatten, beträgt das Witwengeld nach zehnjähriger Mitgliedschaft des Chemanns 23 *M* und steigt nach jedem weiteren durchlebten Jahre desselben um 2 *M* 30 *S*.

Jede Waise der in Absatz 6 bezeichneten Mitglieder erhält drei Zehntel des Witwengeldes, jede Doppelwaise fünf Zehntel.

Sofern ein Mitglied die Wartezeit überstanden hat und die Beiträge zur Nachversicherung nicht mehr zahlen kann, wird die Prämienreserve aus den bisherigen Zahlungen für Nachversicherung als einmalige Prämie für das Witwengeld verrechnet.

Den Witwen ausgeschiedener Mitglieder steht, wenn diese mindestens zehn Jahre der Kasse angehört hatten, Anspruch auf ein solches Witwengeld zu, wie es nach den Rechnungsgrundlagen der Kasse für die Prämienreserve aus den geleisteten Zahlungen als einmalige Prämie gewährt werden kann, sofern es mindestens 30 *M* beträgt.

§ 8.

Auszahlung der Witwen- und Waisengelder.

Die Auszahlung der Witwen- und Waisengelder erfolgt für das laufende Vierteljahr am 28. März, 28. Juni, 28. September und 28. Dezember frei durch die Post nach Eingang der Quittungen.

Die Quittungen sind auf den vorgeschriebenen Formularen, eigenhändig vollzogen und amtlich oder vom Vertrauensmann beglaubigt, vierteljährlich bis zum 25. des letzten Vierteljahrsmonats bei dem Vorstande einzureichen. Sie müssen, wenn von einer amtlichen Person beglaubigt, mit Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Sind die Nachweise nicht sechs Monate nach der bestimmten Frist beim Vorstande eingebracht, so darf für die Zeit bis zum Eingang nichts gezahlt werden. Die Einsendung sämtlicher Urkunden und Nachweise liegt den Witwen, bei Doppelwaisen dem Vormunde ob.

Als Quittung über die erfolgte Auszahlung wird der über den abgesandten Betrag erteilte Postschein von allen Teilen anerkannt; Reklamationen über nicht empfangene Gelder sind nur innerhalb dreier Monate, vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet, zulässig.